

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2025

Nr. 398

ausgegeben am 25. August 2025

Gesetz

vom 13. Juni 2025

über die Abänderung des Schulgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Schulgesetz (SchulG) vom 15. Dezember 1971, LGBL 1972 Nr. 7,
in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 113

Gegen Entscheidungen oder Verfügungen der Regierung oder der Be-
schwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten kann binnen
14 Tagen ab Zustellung Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erho-
ben werden.

Art. 114

Gegen die vom Schulamt, vom Schulrat, von der Berufsmaturakom-
mission und von der Maturakommision getroffenen Entscheidungen und
Verfügungen kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der Re-
gierung oder in Verwaltungsstrafsachen bei der Beschwerdekommision
für Verwaltungsangelegenheiten erhoben werden.

¹ Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 148/2024 und 18/2025

Art. 116

Auf das Beschwerdeverfahren finden die Vorschriften des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege und des Verwaltungsstrafgesetzes Anwendung.

II.

Übergangsbestimmung

Auf im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängige Verfahren findet das bisherige Recht Anwendung.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Verwaltungsstrafgesetz vom 13. Juni 2025 in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Brigitte Haas*

Fürstliche Regierungschefin